

Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

betr. Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue – VerfTöD)

vom 3. Dezember 1991 (StAnz. Nr. 49, FMBl. S. 510, AllIMBl. S. 895), geändert durch Bek. vom 6. Dezember 1994 (StAnz. Nr. 49, AllIMBl. S. 1004), Bek. vom 6. November 2001 (StAnz. Nr. 46, AllIMBl. S. 658), Bek. vom 25. Juli 2002 (AllIMBl. S. 619, ber. Am 2. April 2003, AllIMBl. S. 135) und Bek. vom 27. November 2007 (StAnz. Nr. 50, AllIMBl. S. 693)

I.

1. Nach dem Grundgesetz, der Bayerischen Verfassung, dem Beamtenrechtsrahmengesetz und dem Bayerischen Beamtenengesetz

–darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt;

–sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.

2. Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

2.1 Bewerber

2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

2.1.3 Für den freiheitlich-rechtsstaatlichen öffentlichen Dienst ist nicht geeignet, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für nationale Sicherheit der früheren DDR tätig war.

2.2 Beamte

Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des Art. 62 BayBG nicht, auf Grund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr auf Grund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tariflichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

II.

Die Bayerische Staatsregierung bekräftigt die Verbindlichkeit dieser Grundsätze für alle öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Arbeitgeber in Bayern.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wird folgendes bestimmt:

1. Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst ist der Bewerber gemäß **Anlage 1** zu belehren. Ihm ist ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisation zu übergeben. Der Bewerber hat daraufhin den Fragebogen gemäß **Anlage 2** auszufüllen und die Erklärung gemäß **Anlage 3** zu unterzeichnen. Personen, die bereits im Dienst des Freistaates Bayern tätig sind oder waren und entweder ohne Zeitverzögerung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren in ein anderes Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, sind nicht erneut zu überprüfen, soweit keine besonderen Verdachtsmomente bestehen. Bestehen besondere Verdachtsmomente, die noch nicht überprüft wurden, ist jedoch erneut nach Nrn. 1 bis 6 zu verfahren. In jedem Fall ist jedoch bei der erneuten Einstellung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 4 zu unterzeichnen.

Wird der Fragebogen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben und bestehen deshalb Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers, so erfordert die Prüfung der Verfassungstreue in der Regel eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (mit Zustimmung des Bewerbers) bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen zusätzlich beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Ob diese Vorgehensweise als ausreichend erscheint, ist im jeweiligen Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Verweigert der Bewerber auch die Zustimmung zur Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz bzw. beim Bundesbeauftragten, so scheidet eine Einstellung aus.

2. Bestehen auf Grund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben, oder auf Grund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere

–eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, der gerichtsverwertbar sind.

–eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buch-

stabe h) und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers,

–eine Anfrage bei der Zentralen Beweismittel und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen mit Zustimmung des Bewerbers.

3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen. Bei Bewerbern, die im Fragebogen gemäß Anlage 2 ihre Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR verschwiegen haben, soll die Ernennung zurückgenommen werden (Art. 15 BayBG).

Im Übrigen kann bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet eine befristete Beschäftigung für die Dauer von zwölf Monaten unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Überprüfung vorgenommen werden, wenn aus dringenden dienstlichen Gründen die Auskunft des Bundesbeauftragten nicht abgewartet werden kann und besondere Verdachtsmomente nicht bestehen.

Kann die Überprüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden, ist die befristete Beschäftigung entsprechend zu verlängern. Sachlicher Grund für die Befristung ist die Durchführung der Überprüfung. Ist eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst auf Grund des Ergebnisses der Überprüfung abzulehnen, ist das befristete Dienstverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) oder durch Kündigung ehest möglich zu beenden, soweit sich dies nicht bereits durch die Befristung erübrigt.

4. Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besitzen haben, ist abweichend von Nummer 2 in jedem Fall beim Landesamt für Verfassungsschutz mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrein, Bangladesch, Eritrea, Indonesien, Irak, Iran, Israel (Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit), Jemen, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Saudi Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.

Das gleiche gilt bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen (sog. Staatenlose) oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

5. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, so ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestehen nach dieser Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Bewerber die Zustimmung für eine Anfrage nach Nummer 3 oder 4 nicht erteilt.

6. ¹⁾Wird die Einstellung in den öffentlichen Dienst deshalb abgelehnt, weil der Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes eintritt, so ist die Entscheidung dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. ²⁾Betrifft sie die Übernahme in ein Beamten oder Richteramt, so muss sie außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

7. Besteht der Verdacht, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen.

8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern erstellt ein Verzeichnis der wichtigsten extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger¹⁾. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern fortgeschrieben.

9. In den Fällen der Nummern 6 und 7 sind die zuständige oberste Dienstbehörde, die Staatsministerien des Innern und der Finanzen vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem laufenden zu halten.

III.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 17. März 1973 (StAnz. Nr. 16, FMBl. S. 149) außer Kraft.

^{*)} s. StAnz. Nr. 49 – Seite 2; FMBl. S. 514

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach dem Bayerischen Beamten-gesetz muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlichen Bestrebungen (Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamten-gesetzes).

Dementsprechend darf nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamten-gesetzes in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamten-gesetzes).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff - ; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd.3 S.85 ff -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und

Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

Verfassungstreue im öffentlichen Dienst;

**hier: Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)
(Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 29.11.2007 mit späteren Änderungen)**

I. Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis
Antifaschistisches Komitee – Stoppt die schwarzbraune Sammlungs-bewegung (AKS)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen Bamberger Linke (BaLi)
Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK)
Deutsche Friedens-Union (DFU)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
DIE LINKE., früher: Die Linkspartei.PDS, davor: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), vormals: Sozialistische Einheitspartei Deutschlands – Partei des Demokratischen Sozialismus (SED-PDS)
Frauenverband Courage
Initiative für die Vereinigung der revolutionären Jugend (IVRJ)
Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)
Jugendverband REBELL
Jugendverband [solid]
Kommunistischer Bund (KB) – aufgelöst im April 1991 – Kommunistischer Hochschulbund (KHB)
Linksruck-Netzwerk (Sozialistische Arbeitergruppe – SAG –)
Marxistische Gruppe (MG)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg
Münchner Bündnis gegen Rassismus – aufgelöst im März 2003 – Münchner Kurdistan-Solidaritätskomitee Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
Rote Hilfe e.V. (RH)
Solidarität International (SI)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Verein für Arbeiterbildung Nordbayern
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der

Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN-BdA)
Vereinigung für Sozialistische Politik (VSP) – aufgelöst im Dezember 2000 – früher: Vereinigte Sozialistische Partei (VSP)
Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)
II. Rechtsextremismus
Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September 2000 –
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA)
Bürgerinitiative Pro München e.V.
Demokratie Direkt München e.V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
Deutsche Alternative (DA) – verboten seit Dezember 1992 –
Deutsche Bürgerinitiative (DBI)
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP)
Deutsche Volksunion (DVU)
Deutsche Volksunion e.V. (DVU) einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
Deutscher Bund (DB)
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
Die Deutsche Freiheitsbewegung e.V. (DDF)
Die Republikaner (REP)
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit Januar 2004 –
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) –verboten seit Februar 1995–
Freiheitlicher Volks Block (FVB)
Freundeskreis Ulrich von Hutten e.V.
Gesellschaft für freie Publizistik e.V. (GFP)
Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front (Kühnen-Anhänger, früher „Bewegung“)
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG)
Junge Nationaldemokraten (JN)

Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Nationale Offensive (NO) – verboten seit Dezember 1992 –
Nationaler Block (NB) – verboten seit Juni 1993 –
Nationalistische Front (NF) – verboten seit November 1992 –
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische
Gruppierungen wie Aktionsbüro Süddeutschland,
Bund Frankenland, Freizeitverein Isar 96 e.V., Kameradschaft Lichten-
fels, Kameradschaft München, Kameradschaft Süd usw.
Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen
Gruppierungen und Skinhead-Bands)
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
Wiking-Jugend e.V. (WJ) – verboten seit November 1994 –

III. Ausländerextremismus

1. Kurdische Gruppen:

Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Djund al-Islam,
Kurdische al-Tauhid, 2. Soran Einheit, Kurdische Hamas
Demokratische Aleviten-Föderation (FEDA), früher: Föderation der
Demokratischen Aleviten (DAV), zuvor: Union der Aleviten aus Kur-
distan (KAB)
Djamaat Islamiya Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans), auch:
Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Djamaat Islami, Group Is-
lam Bapir, Ali Bapir
Djamaat Islami Irak
Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus
Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (FEYKA-Kurdistan)
– in Deutschland seit November 1993 verboten –
Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e.V. (YEK-KOM)
Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)
Haus der Kurdischen Künstler e.V., früher: HUNERKOM
Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
Islamische Bewegung Kurdistans (KIH), – Nebenorganisation des
KONGRA GEL –
Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa
(CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor:
Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) – in Deutschland seit
November 1993 verboten –
Kurdischer Roter Halbmond (HSK)
Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – seit März 1995
verboten –
Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)
Kurdistan-Komitee e.V., Köln – seit November 1993 verboten –
Union der Journalisten Kurdistans (YRK)
Union der patriotischen Arbeiter Kurdistans (YKWK)
Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)
Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie
Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und
Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien
Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)
Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)
Vereinigung der demokratischen Jugendlichen aus Kurdistan
(KOMALEN CIWAN), früher: Bewegung der freien Jugend Kurdistans
(TECAK), zuvor: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)
Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), früher: Frei-
heits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), zuvor: Arbeiter-
partei Kurdistans (PKK) – in Deutschland seit November 1993 verbo-
ten –
Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kur-
distans (ARGK)

2. Türkische Gruppen:

Bolschewistische Partei Nordkurdistan/Türkei (BPKK/T)
Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland seit Februar
1983 verboten –
Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e.V.
(EMUG)
Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)
Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e.V. (ATIF)
Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland
e.V. (AGIF)
Föderation der demokratischen Arbeitervereine aus der Türkei in der
Bundesrepublik Deutschland e.V. (DIDF)
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa
e.V. (ADUTDF)
Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF)
Front der islamischen Kämpfer des großen Ostens (IBDA-C)
Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Verei-
ne und Gemeinden e.V. (ICCB) – in Deutschland seit Dezember 2001
verboten –
Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG)
Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)
Konföderation für demokratische Rechte in Europa (ADHK)
Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches
Gebietskomitee (DABK)
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)
Partei der Nationalen Bewegung (MHP)
Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-
Leninisten – TKP/ML –)
Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutsch-
land seit August 1998 verboten –
Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)
Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei
(DETUDAK)
Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)

Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizbollah / Hizbollah / Hizb
Allah
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)
Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol) – in
Deutschland seit August 1998 verboten –
Volksbefreiungsarmee (HKO)

3. Andere Gruppen:

Abu Nidal-Organisation (ANO)
Abu Sayyaf
Aktive Islamische Jugend – Aktivna Islamska Omladina (AIO)
Al-Moqawama Al-Islamiya (Islamischer Widerstand)
Al-Aqsa e.V.
Al-Aqsa Brigaden
Albanische Nationalarmee (A.K.Sh.)
Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – GI –)
Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia
Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront
gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front
Al-Qaida-Organisation im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Sala-
fiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)
Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Jihad im Zweistromland,
Al-Qaida im Irak, Al-Qaida für den Jihad im Zweistromland
Al-Qassem Brigaden
Al-Takfir wal-Hidra
Al-Tauhid, auch: Al-Tahwid
Ansar Allah (Helfer Gottes)
Arabische Mudjahidin (Kämpfer für die Sache Allahs)
Arbeiterkommunistische Partei Iran (API)
Asbat al-Ansar (AaA)
Baath-Partei, Irak
Babbar Khalsa International (BK)
Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)
Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)
Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)
Djaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen
Djaish-e Mohammed (Armee Mohammeds), Pakistan
Djamiat al-Fuqara (Gemeinschaft der Entrechteten), Pakistan
Djihad Islami (JI)
En Nahda
Fatah al-Islam (Fal)
Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
Flüchtlingshilfe Iran e.V. (FHI)
Groupe Combattant Tunisien (Tunesische Kampfgruppe – GCT –)
Groupe Islamique Combattant Marocain (Kämpfende Islamische
Marokkanische Gruppe – GICM –)
Gruppen des libanesischen Widerstands (AMAL)
Harakat Ul-Ansar, Kaschmir
Harekat al-Mudjahidin (Bewegung der Mudjahidin), Ka-
schmir/Pakistan
Hezb-i Islami (HIA)
Hizb al-Dawa al-Islamiya (Partei des Islamischen Rufs/der islami-
schen Mission)
Hizb Allah (Partei Gottes – HA –)
Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)
International Sikh Youth Federation (ISYF)
Iranische Moslemische Studenten-Vereinigung Bundesrepublik
Deutschland e.V. (IMSV)
Islamische Avantgarden
Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of
Uzbekistan (IMU), auch: Ozbekistan Islomiy Harakati (OIH)
Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD) und deren Isla-
mische Zentren (IZ)
Islamische Heilsarmee (AIS)
Islamische Heilsfront (FIS)
Islamische Jihad Union (IJU)
Islamische Vereinigung in Bayern e.V. (IVB)
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
Islamischer Bund Palästina (IBP)
Jamaat wa'l Dawa, früher: Lashkar-e Tayyba
Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien
Jund al-Sham (JaS)
Khatme Nabuwat-Bewegung (Siegel des Propheten), Pakistan
Lashkar-e Jhangvi
Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)
Libyan Islamic Fighting Group (Kämpfende Islamische Gruppe Li-
byens – LIFG –)
Multikulturhaus Neu-Ulm e.V. – seit Dezember 2005 verboten –
Muslimbruderschaft (MB)
Nationale Islamische Front (NIF), Sudan
Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)
Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
Tablighi Jamaat (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
Tschetschenische Republik Itscheria (CRI), auch: Tschetschenische
Separatistenbewegung (TSB)
Union Islamischer Studentvereine (U.I.S.A.)
Volksbewegung von Kosovo (LPK)
Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando – (PFLP-
GC)
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Volksmudjahidin Iran-Organisation (MEK)
Waisenkindersprojekt Libanon e.V. (WKP)
YATIM Kinderhilfe e.V.

IV. Extremismus anderer Art

Scientology-Organisation (SO)

FRAGEBOGEN ZUR PRÜFUNG DER VERFASSUNGSTREUE

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

- Nein
 Ja

(Organisation)

(Zeitraum)

(Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

- Nein
 Ja

(Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

(Zeitraum)

(Art der Unterstützung)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit / für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

- Nein
 Ja

(Zeitraum)

(Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

- Nein
 Ja

Falls ja, nähere Angaben:

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

- Nein
 Ja

Falls ja, kurze Erläuterung

Ist in dem Verfahren nach Abschnitt II Nr. 2 oder 4 der Bekanntmachung eine Anfrage durchzuführen, so erkläre ich meine Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und bei der Zentralen Beweismitel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erklärung:**Anlage 3**

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer obengenannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird.
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4**Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**

Hiermit bestätige ich meine gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder Arbeitgeber in Bayern zuletzt abgegebene Erklärung zur Verfassungstreue gemäß Anlage 3 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung betr. Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Az.: B III 3-180-6-403).

Ort, Datum

Unterschrift